



II-1182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/134-I/A/3a/87

Wien, am 30. Juni 1987

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

354 IAB
1987 -07- 03
zu 377 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 377/J betreffend Versicherungen von Wohnanlagen, welche die Abgeordneten Buchner, Blau-Meissner und Kollegen am 14. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 21 Abs. 1 Mietrechtsgesetz, der auch für von gemeinnützigen Bauvereinigungen überlassene Wohnungen gilt, ist genau festgelegt, welche Versicherungskosten als Betriebskosten kraft Gesetzes einen Bestandteil des Wohnungsentgeltes (Mietzinses) bilden; es sind dies die Kosten für die Feuerversicherung, die Haftpflichtversicherung und die Versicherung gegen Leitungswasserschäden. Die Kosten der Versicherung des Hauses gegen andere Schäden kann den Mietern nur angelastet werden, wenn sie mehrheitlich dem Abschluß des Versicherungsvertrages zugestimmt haben.

Zu betonen ist, daß gemäß § 22 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz jeder Mieter berechtigt ist, die Zulässigkeit des von ihm verlangten Entgelts im Außerstreitverfahren - das bedeutet ohne Kostenrisiko - überprüfen zu lassen.

- 2 -

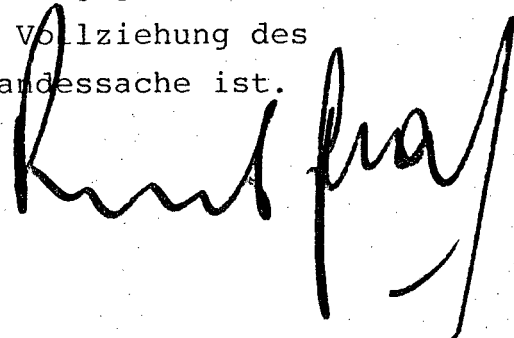
Bei Wohnungseigentum entscheidet über die angemessene Versicherung der Liegenschaft gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 Wohnungseigentumsgesetz 1975 die Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Zur Höhe der Versicherungsprämien möchte ich darauf hinweisen, daß die gemeinnützigen Bauvereinigungen üblicherweise im Interesse der Wohnungsinhaber von den Versicherern Rabatte verlangen, welche auch gewährt werden. Durch diese Rabatte verringern sich die von den Mietern für Versicherungen zu erbringenden Leistungen gegenüber den sonst üblichen Tarifen.

Die von Ihnen erwähnte Gewährleistungspflicht von Installationsfirmen dauert jedoch nicht 5 Jahre, sondern höchstens 3 Jahre; danach kann von der Firma nur mehr Schadenersatz begehrt werden, was jedoch den Nachweis ihres Verschuldens voraussetzt.

Provisionen werden im Bereich der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft nach Auskunft des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen nicht vereinbart. Lediglich bei Einschaltung eines Versicherungsmaklers - dies kommt aber selten vor - ist diesem die ihm zustehende Provision zu leisten.

Die Abhilfe gegen allfällige Mißstände in der Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen obliegt - abgesehen von den schon erwähnten Rechtsschutzmöglichkeiten der Mieter - der Aufsichtsbehörde; das ist gemäß § 29 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz die Landesregierung, da die Vollziehung des Kompetenzbestandes Volkswohnungswesen Landessache ist.

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kruspitz'.